



**Satzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Health Technology
and Management**

vom 21. Januar 2026

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52) hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Form des Antrags

(1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

1. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Hochschulabschluss) oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
2. sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle,
3. sofern notwendig, der Nachweis über die Sprachqualifikation und
4. ein gültiges Ausweisdokument.

Das Zulassungsamt kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das Zulassungsamt kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerbende müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Sprachnachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 ist durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente zu erbringen:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit der Angabe über das erreichte Sprachniveau,
2. TOEIC (L&R) mit einer Mindestpunktzahl von 785,
3. TOEFL (iBT) mit einer Mindestpunktzahl von 72,
4. TOEFL (ITP) mit einer Mindestpunktzahl von 543,
5. Cambridge First mit mindestens dem Grade B,
6. Cambridge CAE oder CPE mit mindestens dem Grade C,
7. IELTS mit einer Mindestbewertung von 6,0,
8. PTC Academic B2 mit einer Mindestpunktzahl von 65 oder
9. UNIcert II-Zertifikat mit einer Mindestnote von 2,3.

§ 4 Auswahlkriterien

Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätzen werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. ein Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 3,0 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Bewerbende mit einem Hochschulabschluss mit einer Note von mindestens 3,0 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester. Fachlich einschlägige Studiengänge sind insbesondere diejenigen, die sich im Bereich Augenoptik, Optometrie, Hörakustik, Audiologie, Gesundheits- oder Medizintechnik oder Gesundheitsmanagement bewegen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.
2. der englische Sprachnachweis.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses herangezogen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Bewerbung zum Wintersemester 2026/2027.

Aalen, den 21. Januar 2026

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor